

Verfahrensordnung gemäß § 8 Abs. 2 LkSG

Ziele der YNCORIS und Anwendungsbereich

Die YNCORIS GmbH & Co. KG („YNCORIS“) bekennt sich zu Integrität, Verantwortungsbewusstsein und Fairness als Grundlagen ihres unternehmerischen Handelns. Diese Grundwerte betrachten wir als Voraussetzungen für nachhaltigen unternehmerischen Erfolg. Näheres ist in unserem Verhaltenskodex („Grundsätze unseres Handelns“) sowie ergänzend in unserer Grundsatzerklärung geregelt.

Um die zuvor genannte Werte konsequent und nachhaltig umsetzen zu können, sind wir darauf angewiesen, über Verstöße gegen allgemeine Gesetze, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (auch sofern dies Verstöße unserer unmittelbaren Lieferanten betrifft) sowie unseren Verhaltenskodex informiert zu werden. Wir ermutigen daher Mitarbeiter, Geschäftspartner und Dritte ausdrücklich, uns solche Verstöße zu melden. Neben allen herkömmlichen Möglichkeiten (Vorgesetzte, Betriebsrat, Beauftragte, Compliance Committee, Lieferanten- und Kundenkontakt) bieten wir zur Meldung ein externes internetbasiertes Meldesystem an. Hinweisgeber entscheiden dabei selbst, ob sie ihren Namen angeben oder lieber anonym bleiben möchten.

Beschwerdekanäle

Alle Beschwerden können über das digitale Hinweisgebersystem LegalTegrity oder über eine von der LegalTegrity betriebene Telefonhotline abgegeben werden.

Das digitale Meldeportal ist unter folgendem Link bzw. QR-Code aufzurufen

<https://app.whistle-report.com/report/b40d0d33-2fc9-4b73-add4-c74361681857>



Die Telefonhotline ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Aus Deutschland: +49 800 3800 999
Aus dem Ausland: +49 69 99998839

Sofern sie auf Anonymität verzichten und die Meldestelle direkt kontaktieren wollen ist dies unter folgenden Kontaktdaten möglich.

meldestelle@yncoris.com
02233 48 1300

Die Mitarbeiter der Meldestelle stehen Ihnen auf Wunsch auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Die Vertraulichkeit ist in diesem Fall auch durch die Mitarbeiter der Meldestelle gewährleistet.

Ablauf des Verfahrens

Nachdem Sie Ihren Bericht über das digitale Hinweisgebersystem erstellt haben, erhalten Sie einen individuellen Code ("report key"). Notieren Sie sich bitte diesen report key und bewahren ihn gesichert auf. Mithilfe des report keys und des von Ihnen gewählten Passworts können Sie prüfen, ob es Feedback oder Fragen zu Ihrem Bericht gibt. Ihre Meldung kann unter Nennung Ihres Namens oder anonym erfolgen. In beiden Fällen wird der Schutz der Identität der meldenden Person sowie der vertrauliche Umgang mit der jeweiligen Meldung sichergestellt.

Ihre Meldung wird nur an ausgewählte Personen der Meldestelle der YNCORIS weitergeleitet, die speziell für die Bearbeitung entsprechender Fälle sowie bezüglich des Schutzes des Hinweisgebenden geschult wurden. Als Meldestelle hat die YNCORIS die Abteilung Recht benannt. Die Aufgaben der Meldestellenehmen nehmen ausschließlich Volljuristen wahr. Diese Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und hinsichtlich der Bearbeitung der Meldungen nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zudem unparteiisch und unabhängig. Interessenkonflikte werden im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung ausgeschlossen.

Nach Eingang der Meldung erhalten Sie seitens der Meldestelle eine Eingangsbestätigung Innerhalb von 7 Tagen.

Nachdem die Meldung eingegangen ist, erfolgt bezogen auf den gemeldeten Vorwurf eine Kollisionsprüfung und die Koordination der weiteren Bearbeitung durch die Meldestelle.

Im Rahmen der Bearbeitung des Sachverhalts werden alle Angaben durch die Meldestelle geprüft und es besteht die Möglichkeit, Rückfragen an die meldende Person zu stellen. Diese Rückfragen werden über das digitale Hinweisgebersystem erfasst und gewährleisten die Anonymität des Hinweisgebers, sofern dieser nicht ausdrücklich Angaben zu seiner Person macht.

Auf der Grundlage des ermittelten Sachverhalts werden durch die Meldestelle im Rahmen der Bearbeitung angemessene Folgemaßnahmen festgelegt. Dabei kann es sich sowohl um die Einleitung einer weitergehenden Untersuchung als auch um konkrete Abhilfe- oder Präventionsmaßnahmen oder die Einstellung des Verfahrens handeln.

Spätestens nach drei Monaten werden Sie durch die Meldestelle über bereits ergriffene und geplante Folgemaßnahmen informiert.

Während der Bearbeitung durch die Meldestelle werden sämtliche Schritte sowie der Abschluss des Verfahrens dokumentiert. Nach Abschluss des Verfahrens werden nicht benötigte Informationen in Zusammenhang mit der Meldung nach gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt bzw. gelöscht.

Sofern Sie sich entscheiden, ohne Nutzung des digitalen Hinweisgebersystem direkt Kontakt mit der Meldestelle aufzunehmen, gelten die vorstehenden Verfahrensregelungen entsprechend.

Schutz der meldenden und beschuldigten Person

Sie entscheiden bei Ihrer Meldung selbst, ob Sie anonym bleiben oder Angaben zu ihrer Person machen wollen. Unser elektronisches Hinweisgebersystem wird online über ein standardisiertes und mit hoher Daten- und Zugriffssicherheit ausgestattetes System administriert. Das System ist technisch so konzipiert, dass es keine Möglichkeit für die YNCORIS, ihre Mitarbeiter oder für die Meldestelle gibt, die Hinweisgebenden, die Ihre Identität nicht freigegeben haben, zu identifizieren. Die Abwicklung erfolgt über externe Server eines Drittanbieters, die in Deutschland betrieben werden und der höchsten Sicherheitsklasse entsprechen.

Die Meldestelle und nach Freigabe von Hinweisen auch die internen Beauftragten sind technisch in der Lage, unter Aufrechterhaltung der Anonymität mit den Hinweisgebenden über das System zu kommunizieren. Auf diese Weise können gegebenenfalls weitere notwendige Rück- und Eingrenzungsfragen gestellt werden. Hinweisgebende haben jederzeit auch die Möglichkeit, sich bewusst gegen die Anonymität zu entscheiden.

Die YNCORIS stellt sicher, dass Sie als Hinweisgeber keinerlei Repressalien ausgesetzt werden. Insbesondere dürfen Hinweisgebende nicht wegen der Anzeige eines Missstandes persönlich oder rechtlich benachteiligt werden. Dies gilt allerdings nach § 9 Abs. 1 Hinweisgeberschutzgesetz („HinSchG“) nur, soweit Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen weitergeben. Wird die Meldestelle durch eine Behörde nach § 9 Abs. 2 HinSchG zu einer Weitergabe Ihrer Identität verpflichtet, wird Sie die Meldestelle unverzüglich vorab informieren.

Ebenso dürfen Anzeigen gegen Mitarbeiter, die sich als substanzlos herausgestellt haben, nicht zu einer persönlichen oder rechtlichen Benachteiligung der fälschlich angezeigten Person führen. Personenbezogene Daten dürfen längstens für einen Zeitraum von sieben Jahren gespeichert oder aufbewahrt werden.

Stand: 12.12.2023